

Telefon: 233 - 39612
Telefax: 233 - 98 93 96 60

Mobilitätsreferat
Verkehrs-
und Bezirksmanagement
MOR-GB2.211

Parkverbot für Wohnmobile in Wohngebieten (z.B. Gustav-Heinemann-Ring)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00399
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-
Perlach am 21.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05859

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00339

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach vom 05.05.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 21.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00399 beschlossen. Darin wird am Beispiel 'Gustav-Heinemann-Ring' gefordert, dauerhaft das Parken von Wohnmobilen in Wohngebieten zu verbieten, da es diesbezüglich teils zu Sichtbehinderungen beim Ausfahren aus Garagen oder für Fußgänger*innen beim Überqueren der Straße kommt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Entlang des Gustav-Heinemann-Rings darf prinzipiell jeder sein Fahrzeug nach Maßgabe der Vorgaben des § 12 Abs. 3a und 3b Straßenverkehrsordnung (StVO) parken.

Grundsätzlich nehmen Wohnmobile – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Bei einer am 01.12.2021 durchgeführten Ortsbesichtigung konnten im südwestlichen Wohngebiet des Gustav-Heinemann-Rings insgesamt 15 auf dem dortigen Parkstreifen abgestellte Wohnmobile festgestellt werden, im nordöstlichen Gewerbegebiet des Gustav-

Heinemann-Rings fünf.

Das Mobilitätsreferat kann die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs aber beschränken. Verkehrsbeschränkungen und -verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Auf Nachfrage teilte die Polizei mit, dass bei ihr in letzter Zeit keine Verkehrsunfälle bekannt geworden sind, bei denen der Grund Sichteinschränkungen wegen am Fahrbahnrand geparkter Wohnmobile waren. Auch bei einer aktuellen Nachschau durch Polizeibeamte konnte keine außergewöhnliche Gefahrenlage festgestellt werden, die Grundlage für ein behördliches Einschreiten wäre.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00399 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die pauschale Errichtung von Parkverboten für Wohnmobile in Wohngebieten sieht die StVO nicht vor. Für das Treffen von derartigen Maßnahmen entlang des Gustav-Heinemann-Rings gibt es keinen rechtlichen Handlungsspielraum.

2. Die Empfehlung Nr. 00399 der Bürgerversammlung des 16. Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Thomas Kauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat.

An die Polizeiinspektion 23

an das MOR GB 2.1

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB 2.2111
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5